

## Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe

Zwischen dem

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,**  
soweit nicht anders im Vertrag genannt, ist dies das Teildezernat Jugend  
- im Weiteren „Jugendamt“ genannt -

und

- im Weiteren „Träger“ genannt -

wird für seine Einrichtung(en), Dienste und Angebote der Jugendhilfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger so zu gestalten, dass Gefährdungen, die das Wohl von junger Menschen betreffen, wirksam begegnet werden kann und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen, folgendes vereinbart:

### § 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

- Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien nach dem SGB VIII. Neben der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gehört auch die Realisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zum Aufgabenbereich des Jugendamtes (hier: Allgemeiner Sozialer Dienst-ASD/Pflege- und Adoptivkinderdienst-PAKD<sup>1</sup>). Erhalten junge Menschen Leistungen in Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII, wird die Umsetzung des Schutzauftrags durch das Abschließen dieser Vereinbarung mit den Trägern sichergestellt.
- Der Träger erbringt gegenüber Eltern und jungen Menschen Leistungen nach dem SGB VIII. Die Basis hierfür sind entsprechende Vereinbarungen. Die Leistungserbringung dient der Förderung, Entwicklung und Erziehung junger Menschen, sowie dem Schutz vor Gefährdungen die das Wohl betreffen. Diese Aufgabe wird u.a. im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommen. Sie dient als Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Träger und dem Jugendamt (hier: ASD/PAKD) in Angelegenheiten des Schutzes von jungen Menschen.

---

<sup>1</sup> Ist der junge Mensch in einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII untergebracht, so ist der Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD) zur Realisierung des Schutzauftrags zuständig.

## § 2 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier "Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".<sup>2</sup>

### **Hinweis:**

**Für Träger, die keine hauptamtlichen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen, sondern nur ehren- oder nebenamtliche Personen, gilt die Vereinbarung ab § 7.**

## § 3 Verfahrensregelung, wenn beim Träger Fachkräfte beschäftigt sind

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a Abs.4 SGB VIII sind bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit eines jungen Menschen, die von Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt (hier: ASD/PAKD) zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt (hier: ASD/PAKD) und Träger nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

### 1. Schritt

Werden in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt die Einschätzung der Gefährdung beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren sein muss. Der Träger soll sicherstellen, dass in seinem Bereich eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Diese kann auch im Rahmen einer Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen, Träger übergreifend oder Gemeinde übergreifend zur Verfügung stehen.

Steht die insoweit erfahrene Fachkraft nicht beim Träger selbst zur Verfügung, so kann der Träger auf eine insoweit erfahrene Fachkraft der zuständigen Beratungsstellen für Eltern, Kinder- und Jugendliche, zurückgreifen. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Träger kostenfrei.

- **Für das Markgräflerland**

(Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg):

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Bismarckstraße 3  
79379 Müllheim  
Telefon: 0761 2187 2411

- **Für den Hochschwarzwald**

(Breitnau, Buchenbach, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Schluchsee, Stegen, St. Märgen, St. Peter, Titisee-Neustadt):

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes  
Breisgau- Hochschwarzwald  
Adolph-Kolping-Str. 19  
79822 Titisee-Neustadt  
Telefon: 07651 911880

---

<sup>2</sup> Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (2014): Arbeitsgruppe Umsetzung des Schutzauftrages Februar 2014

- **Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion**

(Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Sölden, Schallstadt, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau):

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes  
Breisgau- Hochschwarzwald  
Alois-Eckert-Str. 6  
79111 Freiburg  
Telefon: 0761 8965 461

## 2. Schritt

Soweit der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und der junge Mensch in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen.

## 3. Schritt

Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.

Hierbei hat der Träger

- mit eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen,
- auf die relevanten Hilfen hinzuweisen und die Erziehungsberechtigten durch Information und Beratung zu motivieren, die benannten Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen,
- nach Möglichkeit verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
- gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt (hier: ASD/PAKD) zu unterstützen und
- die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Mitteilung an das Jugendamt (hier: ASD/PAKD) erfolgen muss, wenn sie die benannten und vereinbarten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind, um die Gefährdung abzuwenden.

## 4. Schritt

Der Träger teilt dem Jugendamt (hier: ASD/PAKD) die gewichtigen Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung und seine bisherige Vorgehensweise mit, wenn

- die von ihm benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
- die vereinbarten Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden,
- er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet werden kann,
- dringende Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des jungen Menschen besteht, die von Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen ausgeht (siehe § 3 dieser Vereinbarung).

Die Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann schriftlich mit Hilfe des Formulars „Mitteilung nach §8a Abs.4 SGB VIII über gewichtige Anhaltspunkte einer

*Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst/Pflege- und Adoptivkinderdienst“* erfolgen. Dies wird vor allem dann empfohlen, wenn ein gemeinsames Gespräch nicht möglich ist.

## 5. Schritt

Nach der Mitteilung an das Jugendamt (hier: ASD/PAKD) erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Bleiben nach der Mitteilung gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen oder werden neue Anhaltspunkte bekannt, erfolgt eine erneute Einschätzung der Gefährdung und ggf. eine erneute Information an das Jugendamt (hier: ASD/PAKD).

Die Umsetzung der Verfahrensschritte sind zu dokumentieren.

## § 4 Die insoweit erfahrene Fachkraft und deren Qualifizierungsprofil

Zur fachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben im Kinderschutz benötigt eine insoweit erfahrene Fachkraft spezifisches Fachwissen, berufliche Erfahrung und methodische Kompetenzen. Konkret lassen sich die Kriterien zur Qualifikation insoweit erfahrener Fachkräfte wie folgt festlegen:

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII
  - Mit abgeschlossener einschlägigen, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierenden Berufsausbildung im (sozial)pädagogischen oder psychologischen Bereich.
  - In der Regel (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifischer Berufserfahrung.
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung
- Persönliche Eignung
  - Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz
  - Kommunikative und selbstreflexive Kompetenzen
  - Kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung
- Erfahrung in der Fachberatung von Einzelpersonen und Gruppen
- Umfassendes Wissen im Kinderschutz
  - Grundbedürfnisse junger Menschen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
  - Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen junger Menschen in gefährdenden Beziehungen
  - Bindungsverhalten und- bedürfnisse junger Menschen
  - Kenntnisse zu spezifischen Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderung
  - Kenntnisse zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen (Körperliche Misshandlung, Seelische Misshandlung, Sexuelle Gewalt, Vernachlässigung)
  - Kenntnisse über Familiensysteme und Dynamiken konflikthafter Beziehungen
  - Kenntnisse zur Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
  - Kenntnisse über fachliche und rechtliche Grundlagen

- Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie in der Gefährdungseinschätzung in unterschiedlichen Fallkonstellationen
- Institutionswissen
- Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfe<sup>3</sup>

### **§ 5 Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte**

Der Träger ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Abs.4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren. Möglich ist auch, dass mehrere Träger übergreifend Fachkräfte qualifizieren.

### **§ 6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese bei einem Träger beschäftigt sind oder vermittelt werden**

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

- von allen derzeit in der Einrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
- von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
- von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut

ein erweitertes Führungszeugnis **nach den §§ 30 und 30a Abs. 1** des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) entsprechend den Vorgaben des § 72a SGB VIII vorlegen. Die Verpflichtung im ersten Punkt gilt, sofern kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (d.h. jünger als 5 Jahre) für die Beschäftigten vorliegt.

### **§ 7 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese beim Träger ehren- oder nebenamtlich tätig sind**

In Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII wird im Folgenden geregelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu jungen Menschen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.<sup>4</sup>

- In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

---

<sup>3</sup> Broschüre siehe Anlage 2

<sup>4</sup> Weitere Informationen siehe Anlage 1

- Anhand des in der Anlage befindlichen Prüfschemas<sup>5</sup> legt der Träger die Tätigkeiten fest, für welche aufgrund von Art, Intensität und Dauer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von ehren- oder nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies entbindet den Träger nicht, in Einzelfällen oder/und bei neuen Tätigkeiten eine Prüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
- Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren<sup>6</sup>. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung<sup>7</sup> von der betreffenden Person abzugeben.
- Als weiterer Präventionsbaustein wird empfohlen, die ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend zu qualifizieren und in diesem Sinne ein Präventions- und Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Sofern der Gesetzgeber das Verfahren zur Überprüfung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (derzeit über ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)) ändert, ist der Träger verpflichtet, das jeweils gültige Verfahren anzuwenden.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Träger hat den Schutz der Sozialdaten des jungen Menschen und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

## **§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und dem Träger in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

---

<sup>5</sup> Prüfschema siehe Anlage 2

<sup>6</sup> Dokumentationshilfe siehe Anlage 2

<sup>7</sup> Muster Selbstverpflichtungserklärung siehe Anlage 2

## § 10 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## § 11 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Freiburg, den

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Leitung Teildezernat Jugend

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Träger

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Kreisjugendamt -  
Stadtstraße 2, 79104 FREIBURG

### Anlagen:<sup>8</sup>

1. Broschüre „Hinweise zu Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz“
2. Broschüre „Anlagen zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“

<sup>8</sup> Die im folgenden aufgeführten Anlagen sind nicht Teil der Vereinbarung.